



Beitragsordnung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Dabei wird unterschieden zwischen

- Grundbeitrag mit Ermäßigung (Kinder und Jugendliche, Studierende, Auszubildende, Rentner, Empfänger von Leistungen nach SGB II, III oder XII)
- Grundbeitrag mit Ermäßigung und Geschwisterkinderrabatt (Das erste minderjährige Kind zahlt 100% des Grundbeitrags mit Ermäßigung, minderjährige Geschwisterkinder bezahlen 50% davon.)
- Grundbeitrag ohne Ermäßigung
- Familienbeitrag (Eltern, Großeltern, sonstige Verwandte von Mitgliedern, die selbst nicht am Sportangebot teilnehmen)
- Ehrenamtsbeitrag (u.a. Übungsleiter, gewählte und kooptierte Vereins- und Abteilungsfunktionäre, Schiedsrichter sowie Kampfrichter)

Gültige jährliche Beitragssätze ab 1. Januar 2024:

- Grundbeitrag mit Ermäßigung 120,00 €
- Grundbeitrag mit Ermäßigung und Geschwisterkinderrabatt 60,00 €
- Grundbeitrag ohne Ermäßigung 144,00 €
- Familienbeitrag 72,00 €
- Ehrenamtsbeitrag 72,00€

Die einzelnen Abteilungen sind angehalten, zur Deckung ihrer Ausgaben Abteilungsumlagen gemäß § 7, Abs. 2 der Vereinssatzung zu beschließen.

Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 Euro zu entrichten.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder zu entrichten.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt ausschließlich durch Lastschriftverfahren. Durch Nichteinlösung entstehende Gebühren trägt das Mitglied, sofern diese durch das Mitglied verursacht wurden. Für Barzahlungen und Überweisungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 € pro Zahlungsvorgang erhoben.

Die Beiträge sind in halbjährlicher Zahlungsweise in 2 gleichen Raten am 31.3. und 30.9. des Kalenderjahres fällig. Für Neumitgliedschaften vom 01.04. bis 30.06. erfolgt der Lastschrifteinzug anteilig unterjährig zum 30.09. und für Neumitgliedschaften vom 01.10. bis 31.12. erfolgt der Lastschrifteinzug anteilig zum jeweiligen Jahresende.

Sozialhilfeempfänger und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

Diese Beitragsordnung ist gültig ab 1. Januar 2024.

Der Vorstand